



**GEMEINDE SISIKON**  
Gemeinderat

# **GEBÜHRENREGLEMENT**



Gemeinderatsbeschluss vom 31.10.2023

## Inhaltsverzeichnis

---

	Artikel
1. Kapitel:	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
	Geltungsbereich 1
	Gebührenpflicht 2
	Gebührenrahmen 3
2. Kapitel:	<b>Verwaltungsgebühren</b>
1. Abschnitt:	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>
	Verwaltungsverfahren 4
2. Abschnitt	<i>Gemeinderat</i>
	Erb- und familienrechtliche Verfügungen 5
	Quartiergestaltungsplan- und Quartierplanverfahren 6
3. Abschnitt:	<i>Bauabteilung</i>
	Baubewilligungsverfahren 7
	Wasser 8
4. Abschnitt:	<i>Gemeindeverwaltung / Einwohnerkontrolle</i>
	a) Verwaltung 9
	b) Einwohnerkontrolle 9
5. Abschnitt:	<i>Zuschläge</i> 10
3. Kapitel:	<b>Benützungsgebühren</b>
1. Abschnitt:	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>
	Geltungsbereich 11
	Bewilligungspflicht 12
	Befristung, Auflagen und Bedingungen 13
	Bewilligungsentzug 14
	Haftung 15
	Gebühr 16

2. Abschnitt:	<i>Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes</i>	
	Konzessionspflicht	17
	Zuständigkeit	18
	Konzessionsgebühr	19
	Reduktion, Erlass	20
3. Abschnitt:	<i>Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes</i>	
	Bewilligungspflicht	21
	Benützungsgeld	22
	Reduktion, Erlass	23
	Schadenfälle	24
4. Abschnitt:	<i>Näher- und Grenzrechte</i>	25
4. Kapitel:	<b>Übrige Benützungsgelder</b>	
1. Abschnitt:	<i>Separate Reglemente</i>	26
2. Abschnitt:	<i>Materialausleihen</i>	27
5. Kapitel:	<b>Rechtspflegegebühren</b>	
	Kosten und Parteientschädigung	28
	Höhe der Spruchgebühren	29
	Kostenrahmen Parteientschädigung	30
6. Kapitel:	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
	Aufhebung bisherigen Rechts	31
	Inkrafttreten	32

# **Gebührenreglement**

---

(Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2023)

Der Gemeinderat Sisikon

gestützt auf

- Art. 81 und 82 der Gemeindeordnung vom 28. Juni 2021 und
- 75 der Bau- und Zonenordnung der Einwohnergemeinde Sisikon vom 10. Dezember 2018

beschliesst:

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### Artikel 1      Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Gebühren und die Gebührenansätze für
- Amtshandlungen innerhalb der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren);
  - die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen der Einwohnergemeinde (Benützungsgebühren);
  - die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege der Einwohnergemeinde (Rechtspflegegebühren);

<sup>2</sup> Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

<sup>3</sup> Die Gebührenansätze gelten, sofern und soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

<sup>4</sup> Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie die Projektierung, die Bauleitung, die Erstellung von Gutachten und dergleichen fallen nicht unter dieses Reglement. Sie werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt.

### Artikel 2      Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Amtshandlungen der Behörden und Stellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen beziehungsweise gemessen am Verwaltungsaufwand nicht tunlich ist. Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Behörden und Stellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

### Artikel 3      Gebührenrahmen

<sup>1</sup> Bei Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren ist der Gebührenrahmen so festzulegen, dass die Einnahmen den durchschnittlichen Gesamtaufwand der Gemeinde für die gebührenpflichtigen Verrichtungen decken (Gesamtkostendeckungsprinzip).

<sup>2</sup> Bei Benützungsgebühren ist der Gebührenrahmen nach oben frei zu gestalten, sofern und soweit sich das Gesamtkostendeckungsprinzip nicht anwenden lässt.

<sup>3</sup> Für die Verrechnung von Personaleinsätzen an Dritte gelten folgende Ansätze

Gemeindeschreiber	Fr. 160.00 / Std.
Kassier	Fr. 160.00 / Std.
Übriges Verwaltungspersonal	Fr. 110.00 / Std.
Gemeindearbeiter	Fr. 110.00 / Std.

Der ordentliche Verwaltungsaufwand darf nicht verrechnet werden.

## 2. Kapitel: Verwaltungsgebühren

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 4      Verwaltungsverfahren

<sup>1</sup> Die jeweils zuständige Instanz hat für Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und andere Amtshandlungen Gebühren nach diesem Reglement zu erheben.

<sup>2</sup> Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zuzustellen sind, sind gebührenfrei.

<sup>3</sup> Porti- und Telefonkosten werden in der Regel nach Aufwand in Rechnung gestellt. Schwarzweiss Kopien mit 20 Rappen und farbige Kopien mit 40 Rappen. Bei der letzten Mahnung sind Gebühren von Fr. 20.00 zu erheben, pro Betreuung Fr. 40.00.

### 2. Abschnitt: Gemeinderat

#### Artikel 5      Erb- und familienrechtliche Verfügungen

##### a) Eröffnung von letztwilliger Verfügung

Grundgebühr	Fr.	60.00
Mitteilung an Erben (pro Erbe)	Fr.	5.00
Ausserordentlicher Aufwand	Fr. 110.00	/ Std.
Familienscheine Zivilstandsämter	gem. Rechnung ZA	

##### b) Erbenbescheinigung

Grundgebühr	Fr.	50.00
zzgl. ab 11. aufgeführter Erbe	Fr.	2.00
Ausserordentlicher Aufwand	Fr. 110.00	/ Std.
Familienscheine Zivilstandsämter	gem. Rechnung ZA	

##### c) Sicherungsinventar

Inventaraufnahme und Ausfertigung nach Aufwand	Fr.160.00	/ Std.
------------------------------------------------	-----------	--------

d) Teilungsvertrag Fr. 160.00 / Std.  
 + 8 Promille des Nachlassvermögens

e) Willensvollstreckerzeugnis Fr. 20.00

Artikel 6 Quartiergestaltungsplan- und Quartierplanverfahren

Grundgebühr	Fr. 500 - 2'000.00
Bewilligungsgebühren	nach Aufwand
Expertenkosten	nach Aufwand
Ausserordentliche Teilzonenplanänderung	nach Aufwand
Publikations- und Grundbuchkosten	nach Aufwand
Zonenpläne A-3 Format	Fr. 10.00

3. Abschnitt: Bauabteilung

Artikel 7 Baubewilligungsverfahren

Voreinfragen und Vorentscheide	nach Aufwand
Baumeldungen	Fr. 50.00
Bewilligungsgebühr pro Neubau (Grundgebühr inkl. 1 Wohnung)	Fr. 250.00
Zuschlag für jede weitere Wohnung	Fr. 100.00
Bewilligungsgebühr für Garage / Parkplätze / Carport	Fr. 100.00
Bewilligungsgebühr für Umbauten / Dachaufbauten	Fr 100.00 – 300.00
Anbau über mehrere Geschosse / Sanierung	Fr. 300.00
Bewilligungsgebühr Industrie / Gewerbe	Fr. 200.00
Bewilligungsgebühr für Klein- und Anbauten	Fr. 100.00
Bewilligungsgebühr für Reklamen	Fr. 50.00
Bewilligungsgebühr für Tankanlagen	Fr. 50.00
Bewilligungsgebühr für übrige Bauten und Anlagen (z.B. Terrainveränderungen, Leitungen, Wege, etc.)	Fr 100.00 – 300.00
Verlängerungen von Bewilligungen	Fr. 50.00
Bewilligung und Kontrolle wärmetechnische Anlagen	nach Aufwand
Baukontrolle Rohbau	Fr. 100.00
Baukontrolle Endabnahme	Fr. 100.00
Besondere Kontrolle	nach Aufwand
Nachkontrolle	nach Aufwand
Baukontrollen Grossbaustelle	nach Aufwand
Publikationskosten	nach Aufwand
Expertenkosten	nach Aufwand
Planänderungen und spezielle Abklärungen	nach Aufwand
Baukontrolle durch Dritte	nach Aufwand
Neubau Strassen (Erschliessungs-, Quartierstrasse etc.)	Fr. 200.00
Ein- und Ausfahrtsbewilligung in Gemeindestrasse	keine Verrechnung
Kosten kantonaler Instanzen	volle Verrechnung

## Artikel 8 Wasser

Anschlussgebühren	gem. Verordnung Wasser
Benützungs- und Mengengebühren	gem. Verordnung Wasser

### 4. Abschnitt: Gemeindeverwaltung / Einwohnerkontrolle

#### Artikel 9

##### a) Verwaltung

Unterschriftenbeglaubigung	Fr. 20.00
Wohnungsabnahme	Fr. 110.00 / Std.

##### b) Einwohnerkontrolle

Heimatausweis (Wochenaufenthalter)	gratis
Wohnsitzbescheinigung Einwohner	gratis
Wohnsitzbescheinigung Ehemalige	Fr. 10.00
Wohnsitzbescheinigung Ausländer	nach Aufwand
Schriftenempfangsschein	gratis
Leumundszeugnis / Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.00
Anmeldegebühr Wochenaufenthalter	Fr. 30.00
Übrige Bescheinigungen/Auskünfte (für Einwohner)	gratis
Übrige Bescheinigungen/Auskünfte (für Auswärtige)	nach Aufwand

### 5. Abschnitt: Gemeindekasse / Steueramt

#### Artikel 10

Auszug aus dem Steuerregister für den Steuerpflichtigen selbst	keine Verrechnung
Auszug aus dem Steuerregister je Steuerpflichtige/n	Fr. 20.00
Bestätigung Quellensteuer	Fr. 20.00

## 3. Kapitel: Benützungsgebühren

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 11 Geltungsbereich

Die Benützungsgebühren regeln die vorübergehende und die dauernde Benützung öffentlichen Grundes und gelten auch für die Strassen und Anlagen der Gemeinde im Gemeindegebrauch, soweit dafür nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

#### Artikel 12 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeindegebrauch hinausgeht (gesteigerter Gemeindegebrauch, Sondernutzung).

<sup>2</sup> Für die dauernde Benützung wird die Bewilligung in der Form der Konzession erteilt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes des Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemäße Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

#### Artikel 13 Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

#### Artikel 14 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Gebühr nicht rechtzeitig geleistet wird.

#### Artikel 15 Haftung

<sup>1</sup> Die Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen sowie allfällige Rechtsnachfolgende haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für mit der Bewilligung im Zusammenhang stehende Unfälle, Schadenereignisse etc. ab. Die entsprechende Versicherung ist Sache des Bewilligungsinhabers.

#### Artikel 16 Gebühr

<sup>1</sup> Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Abweichende Sonderregelungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird beim Gesuchsteller erhoben.

### 2. Abschnitt: Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes

#### Artikel 17 Konzessionspflicht

<sup>1</sup> Jegliche dauernde Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, namentlich durch Bauten und bauliche Anlagen, Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen und andere Bauteile, ist konzessionspflichtig.



## Artikel 18      Zuständigkeit

Die Konzession wird durch den Gemeinderat erteilt.

## Artikel 19      Konzessionsgebühr

<sup>1</sup> Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswertes vergleichbarer privater Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung (= Bezugswert). Die Konzessionsgebühr beträgt, unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung:

a) in Untergeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss,

b) in Erdgeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes,

c) in den übrigen Geschossen:

- für Erker pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss;
- für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche;
- 5 % des Bezugswertes pro Geschoss.

d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern und dergleichen unter Niveau pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsinstanz nach Art. 18 erhebt die Konzessionsgebühr.

## Artikel 20      Reduktion, Erlass

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Konzessionsgebühr in begründeten Fällen oder wenn für die konzessionspflichtigen Bauteile ein öffentliches Interesse besteht, pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

<sup>2</sup> Für Vordächer, Dachvorsprünge sowie Isolationen gegen Wärmeverluste wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

3. Abschnitt: Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes

## Artikel 21      Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Ist mit dem Bau einer konzessionspflichtigen, unterirdischen Leitung eine vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes verbunden, so gilt diese mit der Konzession für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes als bewilligt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

## Artikel 22 Benützungsgebühr

- 1 Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist eine Benützungsgebühr nach Aufwand zu leisten.
- 2 Die Baubteilung erhebt die Benützungsgebühr.

## Artikel 23 Reduktion, Erlass

- 1 Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühr für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes in begründeten Fällen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.
- 2 Sofern die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes nicht gewerbemässig begründet ist, kann der Gemeinderat die Gebühr teilweise oder vollständig erlassen.

## Artikel 24 Schadenfälle

- 1 Der Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten für die Bearbeitung von Schadenfällen (insbesondere Infrastruktur) werden wie folgt weiterverrechnet:

<u>Schadensumme</u>	<u>Bearbeitungsgebühr</u>
Fr. 1.00 bis Fr. 100.00	Fr. 50.00
Fr. 101.00 bis Fr. 300.00	Fr. 100.00
Fr. 301.00 bis Fr. 1'000.00	Fr. 150.00
ab Fr. 1'001.00	10 % der Schadensumme

Ausserordentliche Fälle

Entscheid Gemeinderat

## 4. Abschnitt: Näher- und Grenzbaurechte

### Artikel 25 Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergleichen

- 1 Der Gemeinderat erteilt Näher- und Grenzbaurechte an das Gemeindegebiet. Diese sind in einem Vertrag zu regeln.
- 2 Die Näher- und Grenzbaurechte werden Klassen zugeordnet:

#### Klasse A

- Freistehende ein- oder mehrgeschossige Bauten, die Wohn- und/oder Gewerbebezwecken dienen
- Wohn- und/oder Gewerbebezwecken dienende An- und/oder Nebenbauten

#### Klasse B

- Eingeschossige, freistehende Bauten
- Eingeschossige An- und/oder Nebenbauten
- Fahrnisbauten, alle übrigen baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben wie offene Gartenhallen etc. Die Bauten der Klasse B dürfen nicht für Wohn- und/oder Gewerbebezwecke dienen.

<sup>3</sup> Als Berechnungsgrundlage gilt die durch Erteilung des Näher- oder Grenzbaurechtes total nutzbare Mehrfläche (Total nutzbare Mehrfläche = Grundfläche x Anzahl genutzte Stockwerke).

<sup>4</sup> Die Entschädigung wird aufgrund der Zuweisung zu der Klasse A oder B berechnet. Sie gliedert sich wie folgt:

#### Klasse A

I Grundtaxe

II Entschädigung für total nutzbare Mehrfläche;  
Flächeneinheit = m<sup>2</sup>, Berechnungseinheit = Fr.

$$\text{Entschädigung} = \text{Grundtaxe} + (\text{nutzbare Mehrfläche in m}^2 \times \text{Preis/m}^2)$$

#### Klasse B

Die Entschädigung entspricht der Grundtaxe I der Klasse A

<sup>5</sup> Die Höhe der Grundtaxe und der m<sup>2</sup> Preise werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Preise sind periodisch zu überprüfen und allenfalls den veränderten Begebenheiten anzupassen.

<sup>6</sup> Die Grundtaxe beträgt ab 1. Januar 2024 Fr. 300.00. Der m<sup>2</sup> Preis für die Berechnung der total nutzbaren Mehrfläche beträgt ab 1. Januar 2024 Fr. 30.00.

<sup>7</sup> Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

### **4. Kapitel: Übrige Benützungsgebühren**

Artikel 26 Separate Reglemente

Die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen und Räumen wird in einem separaten Reglement festgelegt.

Artikel 27 Materialausleihen

Die Ausleiherung von Material (Geräte, Mobilien etc.) wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

### **5. Kapitel: Rechtspflegegebühren**

Artikel 28 Kosten und Parteientschädigung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1995<sup>2</sup>) (Stand 1. März 2016).

Artikel 29 Höhe der Spruchgebühren

<sup>1</sup> Für die Spruchgebühren für Verfügungen und Entscheidungen im Rechtsmittel und Wiedererwägungsverfahren gilt folgender Umfang:

Gemeinderat

Fr. 100.00 bis 2'000.00

## Artikel 30 Kostenrahmen Parteientschädigung

<sup>1</sup> Im Verfahren vor den erstinstanzlichen Behörden wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

<sup>2</sup> Parteientschädigungen werden im Übrigen im folgenden Umfang gesprochen: Fr. 100.-- bis 2'000.--.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt die Gebührenverordnung des Kantons Uri vom 30. Juni 1982<sup>3)</sup> sinngemäss.

## **6. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates, die mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehen, werden mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglementes aufgehoben.

### Artikel 32 Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

GEMEINDERAT SISIKON

Gemeindepräsident      Gemeindeschreiberin

Timotheus Abegg      Ursula Habegger